

VOB/B-Bauvertrag (Einheitspreisvertrag)

für das Bauvorhaben

OP-Sanierung und -Erweiterung des Israelitischen Krankenhauses Orchideenstieg 14 in 22297 Hamburg

– Estricharbeiten –

zwischen

der **Stiftung Israelitisches Krankenhaus in Hamburg**

Orchideenstieg 14, 22297 Hamburg, vertreten durch das Kuratorium, dieses wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Jahn

– als Auftraggeber, nachfolgend **AG** genannt –

und

der **[Firmenbezeichnung des Auftragnehmers]**

[Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort], eingetragen im [Registerangaben] unter [Registernummer], vertreten durch [...]

– als Auftragnehmer, nachfolgend **AN** genannt –

– **AG** und **AN** nachfolgend zusammen die **Parteien** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der AG beauftragt den AN mit der Ausführung des Gewerks **Estricharbeiten** für das Bauvorhaben „OP-Sanierung und -Erweiterung des Israelitischen Krankenhauses in Hamburg, Orchideenstieg 14, 22297 Hamburg“.
- 1.2. Inhalt und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in Ziffer 2 näher bezeichneten Vertragsgrundlagen.

2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

- 2.1. die Bestimmungen dieses Vertrages
- 2.2. das ausgefüllte Leistungsverzeichnis vom [Datum], **Anlage 1**
- 2.3. die beiliegenden Planunterlagen, **Anlage 2**
- 2.4. **der Bauzeitenplan vom 06.12.2024, Anlage 3**
- 2.5. die VOB Teile B und C in der bei Angebotsabgabe von den Finanzbauverwaltungen für die Bauaufgaben des Bundes eingeführten Fassung.

3. Vergütung

Als Vergütung für die in Ziffer 1 bezeichneten Leistungen wird die vorläufige Summe von

[...] EUR

(in Worten [...] Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Abrechnung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) vereinbart.

4. Fristen und Termine

- 4.1. Baubeginn für die vertraglichen Leistungen des AN ist der 25.04.2025
- 4.2. Verbindlicher Fertigstellungstermin für die Leistungen des AN ist der 22.11.2025
- 4.3. Die vorgenannten Fristen, sowie die im Bauzeitenplan (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) enthaltenen Einzelfristen, gelten als Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B.

5. Vertretung des AN, Bauleitung des AG

- 5.1. Der AN wird vertreten durch [...] und / oder durch [..].
- 5.1. Der bauleitende Objektüberwacher des AG ist [Name].

6. Verbrauchskosten, Bauleistungsversicherung und Schuttentsorgung

- 6.1. Die Kosten des Verbrauchs für Baustrom und Bauwasser für sein Gewerk hat der AN zu tragen. Der Verbrauch von Baustrom und Bauwasser ist anhand von Zwischenzählern zu ermitteln, die der AN zu installieren und für deren Wartung er zu sorgen hat.
- 6.2. Der AN ist verpflichtet, für die Beseitigung seines Bauschutts für sein Gewerk zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist schuldhaft nicht nach, kann der AG den Schutt auf Kosten des AN beseitigen lassen.

7. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Bautageberichte und Baubesprechungen

- 8.1. Der AN ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und dem AG wöchentlich Durchschriften zu übergeben. Die Bautageberichte müssen Angaben enthalten über besondere Vorkommnisse, Wetter, Temperaturen und den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), die Anzahl und die Art der eingesetzten Arbeitskräfte, die Anzahl und die Art der eingesetzten Geräte und Maschinen.
- 8.2. Der gesamte Geschäfts- und Schriftverkehr des AN in Erfüllung dieses Vertrages ist – soweit im Einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist – mit dem AG zu führen, wobei von jedem Schriftstück und jeder sonstigen Unterlage mit gleicher Post dem bauleitenden Objektüberwacher direkt eine vollständige Abschrift zu übermitteln ist.
- 8.3. An den vom AG oder dem bauleitenden Objektüberwacher angesetzten Baubesprechungen auf der Baustelle (voraussichtlich mindestens wöchentlich) hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN teilzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer ebenfalls an den Baubesprechungen teilnehmen.

9. Abrechnung und Zahlungen

- 9.1. Rechnungen sind bei dem AG und bei dem bauleitenden Objektüberwacher jeweils in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen zur Prüfung der Rechnung (z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind jeweils mit den Rechnungen einzureichen.
- 9.2. Für zu leistende Zahlungen gilt im Übrigen § 16 VOB/B.

10. Steuerabzugsverfahren gemäß §§ 48 ff. EStG und § 13b UstG

10.1. Der AN

- ist in Deutschland steuerpflichtig. Das zuständige Finanzamt ist [...].
- ist nicht in Deutschland steuerpflichtig.

- 10.2. Legt der AN keine Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG vor, muss der AG unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. EStG gemäß § 48a EStG von allen Zahlungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und an das für den AN zuständige Finanzamt abführen.

10.3. Dem AN ist bekannt, dass der AG auf Grund des § 13b UstG die geltende Mehrwertsteuer an sein zuständiges Finanzamt abzuführen hat, soweit AG und AN Bauleistende im Sinne des § 13b UstG sind und es sich um Bauleistungen handelt oder der AN ein im umsatzsteuerlichen Sinn ein im Ausland ansässiges Unternehmen ist. In diesen Fällen ist eine Rechnung ohne USt zu stellen.

11. Abnahme

Der AG verlangt ausdrücklich, dass die Abnahme der Leistungen des AN förmlich erfolgt.

Der AG weist den AN darauf hin, dass Teile der Leistung des AN im Rahmen des üblichen Klinikbetriebes bereits vor der förmlichen Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Rechte des AN bleiben hierdurch unberührt.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG gilt die Regelfrist gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B.

13. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

14. Sonstige Bestimmungen

Für alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen wird hiervon nicht berührt.

Für den AG:

Für den AN:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben